

| <b>GEMEINDEORDNUNG 2022</b>                        |   |
|--|---|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>                  |   |
| <b>Art. 1 Gemeindeordnung</b>                      | Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.  |
| <b>Art. 2 Gemeindeart</b>                          | <sup>1</sup> Uetikon am See bildet eine politische Gemeinde.<br><sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.  |
| <b>Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b> | In der Gemeinde Uetikon am See wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.  |
| <b>Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich</b>            | <sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.<br><sup>2</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.   |
| <b>II. Die Stimmberechtigten</b>                   |   |
| <b>1. Politische Rechte</b>                        |   |
| <b>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b>    | <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.<br><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Bezirk Meilen wählbar sind.<br><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz. |
| <b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>            |   |
| <b>Art. 6 Verfahren</b>                            | <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.<br><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.<br><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.   |
| <b>Art. 7 Urnenwahlen</b>                          | An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>2. die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>   |
| <b>Art. 8 Erneuerungswahlen</b>                    | Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.  |
| <b>Art. 9 Ersatzwahlen</b>                         | Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.  |

**Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmeausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000,
3. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmeausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
10. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 4'000'000,
11. Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000,
12. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 4'000'000.

**3. Gemeindeversammlung**

**Art. 11 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

**Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

**Art. 13 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

**Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Personalverordnung,
2. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
3. die Polizeiverordnung,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

**Art. 15 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

**Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

**Art. 17 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
8. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kauttionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

|   |
|---|
| <b>III. Gemeindebehörden</b>  |
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>   |
| <p><b>Art. 18 Geschäftsführung</b><br/>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>  |
| <p><b>Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b><br/> <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürger-nähe.<br/> <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>   |
| <p><b>Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen</b><br/> <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:<br/> a) ihre beruflichen Tätigkeiten,<br/> b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,<br/> c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.<br/> <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>   |
| <p><b>Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b><br/>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>  |
| <p><b>Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b><br/> <sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.<br/> <sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p> |
| <b>2. Gemeinderat</b>   |
| <p><b>Art. 23 Zusammensetzung</b><br/> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.<br/> <sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>   |
| <p><b>Art. 24 Verwaltungsressorts</b><br/> <sup>1</sup> Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Geschäftsreglement festgelegt.<br/> <sup>2</sup> Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu, mit Ausnahme des Ressorts Bildung (Schulpräsidium). Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.<br/> <sup>3</sup> Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.</p>                     |
| <p><b>Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b><br/> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.<br/> <sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.</p>  |

#### **Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
  - b) die Ressortvorstehenden (ausser Schule) und ihre Stellvertretungen,
  - c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
  
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber sowie das übrige Gemeindepersonal gemäss Geschäftsreglement, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

#### **Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen einer Geschäftsordnung,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung im Rahmen eines Verwaltungsreglements
3. die Organisation beratender und unterstellter Kommissionen,
4. den Gebührentarif, auf der Basis der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze
5. die Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
7. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### **Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung des Stellenplans inkl. die Schaffung neuer Stellen, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, welche die Finanzbefugnisse überschreiten würden,

5. den Vollzug der Personalverordnung,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien sowie privaten Gestaltungsplänen,
10. die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und privaten Fusswegen,
11. die Erteilung und Entzug von Gewerbe Konzessionen inkl. der Wasser- und Elektrizitätsversorgung,
12. die Förderung der kulturellen Interessen,
13. die Planung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung.

#### **Art. 29 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000, kumuliert höchstens CHF 900'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF 300'000 im Jahr,
4. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens bis CHF 3'000'000,
5. der Kauf und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 3'000'000,
6. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 200'000.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
4. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, inklusive der Erfüllung aller Auflagen.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1 Schulpflege**

#### **Art. 30 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

**Art. 31 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

**Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

**Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

**Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte

1. das Vizepräsidium,
2. die Ressortvorstehenden,
3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.

<sup>2</sup> Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:

1. die Leitung Bildung,
2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

**Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

**Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat dazu.

#### **Art. 37 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000,
2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF 300'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000, kumuliert höchstens CHF 90'000 im Jahr,

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben.

#### **Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 39 Leitung Bildung**

<sup>1</sup> In der Gemeinde Uetikon am See besteht eine Leitung Bildung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

#### **Art. 40 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>4</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### **Art. 41 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.



|  |
|--|
| <b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>   |
| <b>1. Unterstellte Kommissionen</b>  |
| <p><b>Art. 42 Unterstellte Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Baukommission,<br/> b) Sozialkommission,<br/> c) Grundsteuerkommission</p> <p><sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>   |
| <b>2. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle</b>   |
| <p><b>Art. 43 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>  |
| <p><b>Art. 44 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> |
| <p><b>Art. 45 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>  |
| <p><b>Art. 46 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>   |
| <p><b>Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>              |
| <b>3. Wahlbüro</b>   |
| <p><b>Art. 48 Zusammensetzung</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>  |
| <p><b>Art. 49 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>   |

|  |
|--|
| <p><b>5. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter</b></p> <p><b>Art. 50 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>   |
| <p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>  |
| <p><b>Art. 51 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>  |
| <p><b>Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>  |
| <p><b>Art. 53 Übergangsregelungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleiben die Anzahl Behördenmitglieder für Gemeinderat, Schulpflege, Sozial- und Baubehörde bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht die Baukommission und die Sozialkommission als eigenständige Kommissionen weiter.</p> <p><sup>3</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> |
| <p><b>Genehmigung durch den Regierungsrat</b></p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident: Urs Mettler</p> <p>Der Gemeindeschreiber: Reto Linder</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.</p>  |